



Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Sixt SE

Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 17. Juni 2026 hat gemäß § 113 Abs. 3 Sätze 1 und 2 AktG mit Beschluss zu Tagesordnungspunkt 7 die in § 15 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 geregelte Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, welcher das nachfolgend dargestellte Vergütungssystem gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG zugrunde liegt, mit einer Mehrheit von 98,28 % der abgegebenen gültigen Stimmen unverändert bestätigt.

Die derzeit geltende Regelung zur Vergütung des Aufsichtsrats der Sixt SE ergibt sich aus § 15 (Vergütung) der Satzung der Sixt SE in Verbindung mit einem Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022.

§ 15 der Satzung der Sixt SE lautet wie folgt:

„§ 15

Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird durch Beschluss der Hauptversammlung bestimmt.“

Zur näheren Regelung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats hat die Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 unter Tagesordnungspunkt 9 Folgendes beschlossen:

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 75.000,00. Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats beträgt diese feste Vergütung EUR 150.000,00. Für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss erhalten die betreffenden Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich zu der Vergütung nach den vorstehenden Sätzen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Prüfungsausschuss eine feste Vergütung in Höhe von EUR 20.000,00; für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beträgt diese zusätzliche Vergütung EUR 25.000,00. Besteht das Amt als Mitglied und/oder Vorsitzender des Aufsichtsrats bzw. des Prüfungsausschusses nicht während eines vollen Geschäftsjahres oder ist ein Geschäftsjahr kürzer als ein Kalenderjahr, wird die vorstehende Vergütung zeitanteilig entsprechend der Dauer der Aufsichtsrats- bzw. Ausschusszugehörigkeit bzw. des jeweiligen Amtes als Vorsitzender gewährt. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gesellschaft stellt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats darüber hinaus einen Dienstwagen der Oberklasse zur Verfügung, der auch privat genutzt werden kann, und übernimmt hierfür – auch hinsichtlich der privaten Nutzung – sämtliche Kosten, insbesondere Versicherungs-, Tank- und Wartungskosten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ferner Ersatz ihrer Auslagen sowie der auf ihre Vergütung und ihre Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

- (4) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen.“

Diesen Regelungen liegt das folgende Vergütungssystem gemäß §§ 113 Abs. 3 Satz 3, 87a Abs. 1 Satz 2 AktG zugrunde:

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist entsprechend der überwiegenden Marktpraxis bei börsennotierten Gesellschaften in Deutschland als reine Festvergütung ohne variable Bestandteile ausgestaltet. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass eine reine Festvergütung der Aufsichtsratsmitglieder am besten geeignet ist, die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken und der unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllenden Beratungs- und Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats Rechnung zu tragen. Höhe und Ausgestaltung der Aufsichtsratsvergütung stellen sicher, dass die Gesellschaft in der Lage ist, qualifizierte Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft zu gewinnen; hierdurch trägt die Aufsichtsratsvergütung nachhaltig zur Förderung der Geschäftsstrategie sowie zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft bei.

Das System für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Hauptversammlung auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird regelmäßig, mindestens alle vier Jahre, von Vorstand und Aufsichtsrat daraufhin überprüft, ob Höhe und Ausgestaltung noch marktgerecht sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Aufsichtsrats sowie der Lage der Gesellschaft stehen. Im Rahmen der Regelung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder durch den vorgenannten Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Mai 2022 zu Tagesordnungspunkt 9 wurde die zuvor geltende Vergütung durch eine geeignete Erhöhung der Festvergütung und die Einführung einer zusätzlichen Vergütung für den erhöhten Arbeitsaufwand der Mitglieder bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den gestiegenen Anforderungen und dem zeitlichen Aufwand der Aufsichtsratsmitglieder in angemessener Weise angepasst. Sie ist nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat in ihrer bisherigen Ausgestaltung weiterhin angemessen.

Die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer waren und sind nicht in die Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Aufsichtsrats einbezogen worden, da die Aufsichtsratsvergütung für eine Tätigkeit gewährt wird, die sich aufgrund ihrer Beratungs- und Überwachungsfunktion grundlegend von der Tätigkeit der Arbeitnehmer unterscheidet. Etwaigen Interessenkonflikten bei der Prüfung des Vergütungssystems wirkt die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet wird. Somit ist ein System der gegenseitigen Kontrolle bereits in den gesetzlichen Regelungen verankert.

* * *